

AW

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.951/4

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 24. Februar 2006 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu folgendem Internationalen Rechtsakt: Notenwechsel bezüglich der Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien mit der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Zusammenarbeit in den Grenzregionen" abzugeben, hat am 20. März 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Bemerkungen über die Vereinbarung, der zugestimmt wird

1. Die Vereinbarung, der zugestimmt werden soll, sieht die Einsetzung einer Regierungskommission und einer Regionalkommission vor. Es wird bestimmt, dass die Regierungskommission "aus vier Delegationen [besteht], deren Mitglieder von den jeweiligen Regierungen ernannt werden" und dass jeder Delegation höchstens neun Mitglieder angehören. Was Belgien betrifft, würde die Regionalkommission aus Vertretern der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehen.

Gemäß Artikel 92bis, § 4bis, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist es Aufgabe der betreffenden Behördenebenen, ein Arbeitsabkommen über die Vertretung Belgiens in diesen Organen und über das Verfahren zur Standpunktbestimmung und über die Haltung, die bei Nichtzustandekommen eines Konsenses einzunehmen ist, zu schließen.

2. Was die Vertretung Belgiens in der Regionalkommission betrifft, ist es der Gesetzgebungsabteilung nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Vereinbarung, der zugestimmt werden soll, keinen Vertreter für die föderale Behörde vorsieht, während diese Kommission - wie die Regierungskommission - Fragen der Zusammenarbeit über alle Angelegenheiten wird behandeln müssen, die zum Anwendungsbereich der Vereinbarung gehören, und zwar sowohl über die dem Zuständigkeitsbereich der föderalen Behörde

.../...

unterliegenden Angelegenheiten, als auch über die dem Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegenden Angelegenheiten.

Untersuchung des Dekretsvorentwurfs

Artikel 1

1. Traditionsgemäß erfolgt die Zustimmung zu einem internationalen Vertrag durch Dekret. Dieses entspricht übrigens der Absicht des Verfassers des Vorentwurfs. Gemäß Artikel 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der kraft Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, wird die dekretgebende Gewalt jedoch kollektiv von dem Parlament und der Regierung ausgeübt.

Absatz 1 von Artikel 1 muss dementsprechend geändert werden.

2. Die gewechselten Noten, denen zugestimmt wird, werden dem Dekretentwurf beigelegt, eingebracht und später im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Es ist unnötig, in Artikel 2 daran zu erinnern.

Absatz 2 ist auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Staatsrat, Vorsitzender,
	PH. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. JADOT, erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.